



**Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen**

**Dokumentation**

# **Zweites kostenrechtliches Symposium**

**2. Dezember 2009**

**Essen**

Auf Einladung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen fand am 02.12.2009 in Essen zum zweiten Mal ein kostenrechtliches Symposium zu Fragen der Vergütung von Rechtsanwälten im sozialgerichtlichen Verfahren statt. Rund 200 Anwälte, Richter und Kostenbeamte diskutierten über die Kostenpraxis und Kostenrechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit zur Anwaltsvergütung.

In seinen Grußworten wies Dr. *Jürgen Brand*, Präsident des Landessozialgerichts und Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, darauf hin, dass das im Juni 2008 erste durchgeführte Symposium zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bereits auf sehr große Resonanz gestoßen sei. In dem heutigen Symposium ginge es vor allem um die Praxis, wie man mit den Gebühren umgehe. Die Gerichtsverfahren selbst seien häufig eilbedürftig und von existentieller Bedeutung. Für ihn selbst sei es schwierig zu durchschauen, ob eine Besserung aus Sicht der Anwälte im Hinblick auf die Kostenpraxis und Kostenrechtsprechung eingetreten sei; seines Erachtens aber schon.

Rechtsanwalt *Bernd Meisterernst* aus Münster beschäftigte sich in dem ersten Vortrag mit der Frage, ob nach dem ersten Symposium aus anwaltlicher Sicht eine Änderung im Kostenfestsetzungsverhalten der Sozialgerichte festgestellt werden könne. Er stellte als Ergebnis voran, dass man diese Frage verneinen müsse. Ein Beispiel aus jüngster Zeit belege dies: Er habe einen Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Duisburg erhalten, sei jedoch nicht von Anbeginn im Verfahren gewesen, sondern später von dem Mandanten beauftragt worden. Das Gericht habe ihm eine Verfahrensgebühr von 80,00 € zugewilligt. Wenn die hierdurch aufgetretene Verärgerung groß sei, lege man Erinnerung gegen den Beschluss ein. Wenn der Anwalt jedoch schlau sei, lasse er dies, weil er Gefahr laufe, zum Ärger über den viel zu niedrigen Gebührenansatz noch den Spott des Richters im Erinnerungsverfahren zu ernten, der Rechtspfleger habe alles korrekt festgesetzt. Er selbst habe vielmehr überlegt, welche Denkweise hinter einem solchen Kostenansatz stecke. Der Rechtspfleger dürfe sich gedacht haben, dass derjenige, der später in einem Prozess eintritt, weniger Arbeit habe. Dies sei in sehr begrenztem Umfang der Fall, weil von der Antragstellung bis zum Prozess alles aufgearbeitet werden müsse. Dies gelte auch für das nicht selten mühsame und zeitaufwendige Beratungsgespräch mit dem Mandanten. Nicht nur das Ergebnis des Rechtspflegers, die Abspeisung mit einem Minihonorar, sei ärgerlich, sondern auch die zugrunde liegende weltfremde Denkweise, die in diesem Fall die Mindestgebühr (40,00 €) als Ausgangspunkt hatte. Dies beeinträchtige die Lust am Sozialrecht nachhaltig.

*Meisterernst* rechnete vor, dass ein Anwalt, der für seine Tätigkeit einen Stundensatz von 180,00 € zugrunde lege, im Jahr nicht mehr als einen Nettoumsatz von 230.000,00 € erzielen könne (Umsatz ohne Mehrwertsteuer). Ziehe man hiervon 60% Bürokosten ab, verbleiben monatlich 7.700,00 € brutto. Davon gingen ca. 1.000,00 € an die Anwaltsversorgung und 500,00 € für die Kranken- und Pflegeversicherung ab. Es verblieben etwa 5.000,00 € brutto. Steuern seien von einem höheren Betrag zu zahlen, weil nicht die gesamten Kosten für die Altersversorgung sowie Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich abzugsfähig seien. Bei dieser Betrachtungsweise dürfe der Anwalt nicht krank werden; es sei denn, er versichere sich für diesen Fall. Auch sei das Risiko einer freiberuflichen Tätigkeit, die teilweise nicht unerheblichen Einkommensschwankungen unterliege, nicht eingerechnet.

Es solle allerdings nicht verkannt werden, dass es auch unter Richtern Argumentationsansätze gebe, die, wenn man sie weiter verfolge, zu einer angemessenen Vergütung beitragen können. In diesem Zusammenhang wies *Meisterernst* auf eine Entscheidung des LSG NRW vom 05.05.2008 (Az.: L 3 R 84/08) hin. Der Senat stellte in diesem Verfahren, in dem es um die Festsetzung der Gebühren für ein isoliertes und anwaltlich erfolgreich

durchgeführtes Widerspruchsverfahren im Hinblick auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ging, grundsätzliche Erwägungen zu den Rahmengebühren an. Aus Sicht der Anwaltschaft räume diese Entscheidung mit diversen Vorurteilen und Ärgernissen auf, die den Rechtsanwälten bei der Festsetzung ihrer Rahmengebühren begegnen würden. Es bleibe zu hoffen, dass die Grundsätze dieser Entscheidung bis zu den Sozialgerichten durchdrängen. Ein besonders abschreckendes Beispiel zum Thema anwaltliche Gebühren für ein isoliertes Widerspruchsverfahren habe *Meisterernst* in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 01.07.2009 gefunden (Az.: B 4 AS 21/09 R). Hier sei ein Kollege wegen eines Betrages von 80,00 € (240,00 € hatte er geltend gemacht und die Behörde erstattete 160,00 €) durch die Instanzen gegangen. Immerhin sei dies von Erfolg gekrönt gewesen, weil das BSG ihm 240,00 € zugestanden habe.

*Meisterernst* hielt fest, die Gebührenfestsetzungspraxis der Rechtspfleger und Gerichte sei für die Anwälte erniedrigend. Einem angemessenen Honorar stünden nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegen, wie die genannte Entscheidung des 3. Senates des LSG aufzeige. Die unwürdige Gebührenfestsetzungspraxis sei im Hinblick auf die vielen engagierten jüngeren Kolleginnen und Kollegen, die ihre Existenz weitgehend auf die Bearbeitung sozialrechtlicher Mandate gründen (müssten) bedauerlich. Diese hätten es nicht verdient, sich mit Almosen abspesen zu lassen. Deshalb könne die Forderung der Anwaltschaft nur lauten: Weg von den Rahmengebühren, die von Fall zu Fall beliebig ausgefüllt werden können und hin zu klaren gegenstandswertbezogenen Regeln.

Anschließend stellte Richterin am Landessozialgericht *Elisabeth Straßfeld* die sozialgerichtliche Rechtsprechung und Kostenpraxis zum RVG aus Sicht der Richterschaft dar. Sie stellte voran, dass in Kürze zu diesem Thema ein Aufsatz in der „Neuen Zeitschrift für Sozialrecht“ von ihr erscheinen werde. Sie führte aus, die Diskussion über die Angemessenheit der anwaltlichen Vergütung in sozialrechtlichen Angelegenheiten sei insbesondere davon geprägt, dass von der Rechtsprechung anerkannt werde, dass das Sozialrecht sei eine Spezialmaterie, die nicht nur einer rechtsunkundigen Partei, sondern selbst ausgebildeten Juristen Schwierigkeiten bereite. Insofern habe sich die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Gerichtsverfahren im Interesse der Partei und einer geordneten Rechtspflege als wertvoll erwiesen und darüber hinaus sei dies eine geeignete Maßnahme zur effektiveren Gestaltung des Widerspruchsverfahrens.

Jedoch werde von der Anwaltschaft oftmals der Vorwurf erhoben, die Einschätzung der Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit in sozialrechtlichen Angelegenheiten finde keinen oder nur geringen Niederschlag in den Bestimmungen über die Vergütung. Insoweit beschränke sich die Kritik nicht nur auf die vom Gesetzgeber im RVG vorgegebenen Rahmen für die gesetzlichen Gebühren und Auslagen, sondern betreffe auch die Festsetzungspraxis der Leistungsträger und der Gerichte. Für die anwaltliche Vergütung von sozialrechtlichen Angelegenheiten sei typisch, dass überwiegend keine streitwertgebundenen Gebühren, sondern in den nach § 183 Sozialgerichtsgesetz kostenprivilegierten Verfahren Betragsrahmengebühren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG) anfallen, deren Bestimmung durch den Rechtsanwalt im Rahmen einer Billigkeitsprüfung von den Sozialgerichten überprüft werde. Die Diskussion über die Angemessenheit der anwaltlichen Vergütung, insbesondere in den kostenprivilegierten Verfahren nach § 183 SGG, fänden ihren Niederschlag u. a. darin, dass das BSG zunehmend mit Fragen der anwaltlichen Vergütung nach dem RVG befasst sei. Allein die Zahl der entschiedenen wie auch der noch anhängigen Revisionsverfahren zur anwaltlichen Vergütung nach dem RVG, die schon jetzt die Anzahl der (veröffentlichten) Entscheidungen des BSG zum anwaltlichen Gebührenrecht nach § 116 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) übersteige, sei ein Indiz dafür, dass erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der anwaltlichen Vergütung in sozialrechtlichen Angelegenheiten

nach den neuen Vorschriften des RVG bestünde. So habe sich der 4. Senat des BSG der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) angeschlossen, wonach eine überdurchschnittlich schwierige Sache i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG nicht schon anzunehmen sei, wenn die Interessenwahrnehmung durch den Rechtsanwalt das Vorhandensein spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetze (BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: B 4 AS 21/09 R). Das RVG unterstelle entsprechende Kompetenz der Rechtsanwälte. Eine durchschnittlich schwierige anwaltliche Tätigkeit liege nach Auffassung des 4. Senats des BSG nicht mehr vor, wenn der zu bearbeitende Fall von einem Normal- bzw. Routinefall, bezogen auf das Rechtsgebiet des Sozialrechts, abweiche. Als Routinefall auf dem Gebiet des Sozialrechts sehe der Senat z. B. die Darlegung eines Anspruchs auf Leistungen mittels Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Rechtsvorschriften an, jedoch ohne umfangreichere Beweiswürdigung und eingehende Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur.

*Straßfeld* wies darauf hin, dass die in § 14 Abs. 1 RVG aufgezählten fünf Bemessungskriterien nach Ansicht des 4. Senats des BSG selbstständig und gleichwertig nebeneinander stünden. Alle Kriterien seien geeignet, ein Abweichen von der Mittelgebühr nach oben oder unten zu begründen bzw. es könnte das Abweichen eines Bemessungskriteriums von jedem anderen Kriterium kompensiert werden. Insoweit habe sich der 4. Senat nicht der (teilweise) in der Kostenrechtsprechung der Sozialgerichte vertretenen Auffassung angeschlossen. Für die Frage, ob es sich um einen unterdurchschnittlichen oder überdurchschnittlichen Sozialrechtsfall handle, seien die drei Kriterien „Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit“ sowie „Bedeutung der Angelegenheit“ maßgeblich, da die beiden anderen Kriterien „Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers“ und „Haftungsrisiko des Rechtsanwalts“ aufgrund der Struktur der Verfahren nur ein Abweichen von der Mittelgebühr nach oben begründen könnten. *Straßfeld* erörterte, der 4. Senat habe in seinem Urteil jedoch keine Konkretisierung vorgenommen, welche weiteren Kriterien in Betracht kämen.

In der anschließenden Diskussion vertrat die Anwaltschaft neben der Darlegung einzelner Fragestellungen zum RVG zum Teil die Ansicht, dass der Gesetzgeber gefordert sei, auch für sozialrechtliche Fälle angemessene Gebühren, möglicherweise auf Streitwertbasis, zu regeln. Es wurde von der Anwaltschaft darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAGO das Gericht ein kostenloses Gutachten bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anfordern könne. Der Anwalt könne dies gegenüber dem Gericht auch anregen. Dies sei eine Möglichkeit, die das Sozialgericht in Anspruch nehmen könne, um eine zusätzliche Erkenntnisquelle zu haben. *Straßfeld* erläuterte hierzu, das BSG habe ausgeführt, ein solches Gutachten sei nicht erforderlich. Der Weg könne nur freiwillig beschritten werden.

Aus der Anwaltschaft kam in Hinblick auf den Vortrag von Meisterernst die Anmerkung, die Aussage, man würde gegen eine Kostenentscheidung, über die man sich ärgert, keine Beschwerde einlegen, gehe an der Wirklichkeit vorbei. Die Kürzung durch die Kostenbeamten ginge vielmehr sogar an die Substanz der Kollegen, insbesondere, dann wenn die Verfahren verschleppt würden. Von Seiten der Richterschaft wurde entgegnet, vor allem die 1. Instanz sei überlastet. Eine Änderung im Kostenrecht könne nur über den Gesetzgeber erfolgen. Die vorhandene Literatur zu diesem Thema sei ungenügend. Anwälte empfahlen in diesem Zusammenhang das Buch von Rechtsanwalt Hinne zur „Anwaltsvergütung im Sozialrecht“. Insgesamt war man sich einig darüber, dass es im Rahmen des Gebührenfestsetzungsverfahrens sinnvoll sei, alles vorzutragen, was den einzelnen Fall ausmache, so habe der Kostenbeamte und ggf. später der Richter eine vernünftige Grundlage für eine Entscheidung.

Die Durchführung des zweiten kostenrechtlichen Symposiums wurde wieder allseits begrüßt und zu regem Gedankenaustausch genutzt.

Dr. Cordula Brink, Richterin am Sozialgericht, z.Zt. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen